

Verordnung über die Benützung der Gemeindeanlagen (Benützungsverordnung)

Beschluss	Gemeinderat am 24.06.2019
Gültig seit	01.08.2019
Rechtsgrundlage	Gemeindeordnung Ipsach (Artikel 19 Absatz 2, Buchstabe d)
Ressort	Öffentliche Sicherheit
Verwaltungsabteilung	Einwohner und Finanzen
Registratur Nr.	1.12.76
Version	1.3, Stand 01.02.2023
Klassifizierung	Öffentlich

Änderungen

Beschluss	Inkrafttreten
11.11.2019	01.10.2020
07.09.2020	01.10.2020
24.10.2022	01.02.2023

Für die bessere Lesbarkeit wird in diesem Dokument ausschließlich die männliche Form verwendet.

Allgemeine Bestimmungen

- Zweck** **Art. 1** ¹ Diese Verordnung regelt die Benützung der Gemeindeanlagen.
- ² Für jede Anlage gilt zusätzlich die jeweilige Hausordnung.
[geändert am 07.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020]
- Gemeinde-
anlagen** **Art. 2** Als Gemeindeanlagen (nachfolgend Anlagen genannt) gelten im Sinne dieser Verordnung
- a** Schulanlage
 - Turnhalle
 - Hallenbad
 - Tagesschule
 - Kindergärten
 - Lagerräume
 - Aussenanlage
 - b** Gemeindezentrum
 - Mehrzwecksaal, Küche und Nebenräume
 - Singsaal und Kochnische
 - Einstellhalle
 - Aussenanlage
 - c** Gemeindesportplätze
- Zweck-
bestimmung** **Art. 3** ¹ Die Anlagen dienen in erster Linie der Nutzung für
- a** die Durchführung öffentlicher Anlässe der Gemeinde,
 - b** die Schule (Primarschule, Kindergärten und Tagesschule)
 - c** die ortsansässigen gemeinnützigen Vereine, Parteien und Organisationen.
- [geändert am 07.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020]*
- ² Die Anlagen können in zweiter Linie auch an Dritte vermietet werden.
- Grundsatz** **Art. 4** ¹ Es bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, wenn die Benützung der Anlagen über die gemeinverträgliche Benützung im Sinne von Artikel 3 hinausgeht.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung.
- Bewilligungen** **Art. 5** ¹ Die Gemeinde kann Bewilligungen für die einmalige Benützung (Einzelanlässe) oder Dauerbewilligungen für die regelmässige Benützung einzelner Anlagen zu bestimmten Zeiten erteilen.
- ² Die Dauerbewilligung ist unbefristet. Eine Auflösung ist von beiden Seiten ohne Begründung mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten jeweils auf den 31. Juli möglich. Die Auflösung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
[geändert am 24.10.2022, in Kraft seit 01.02.2023]

- Reihenfolge, Vorrang**
- Art. 6** ¹ Grundsätzlich haben die ortsansässigen Vereine und Organisationen gegenüber den Auswärtigen den Vorrang.
- ² Als Ortsansässige gelten
- a Vereinigungen, wenn sie ihren Sitz in Ipsach haben und der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten in Ipsach ist,
 - b juristische Personen mit Sitz in Ipsach und der Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten in Ipsach ist,
 - c lokale Sektionen juristischer Personen mit Schwerpunkt ihrer Tätigkeiten in Ipsach.
- ³ Die Anlässe der Vereine sind Ende Jahr für das folgende Jahr in Absprache mit der Gemeinde festzulegen.
- ⁴ Bei Gesuchen für eine Dauerbewilligung haben bisherige Bewilligungsinhaber Vorrang vor neuen Gesuchstellern.
- ⁵ Die Benützung zu ideellen Zwecken (Sport, Kultur, Soziales, Politik und dergleichen) hat Vorrang vor der Benützung zu kommerziellen Zwecken.
- Verfügbarkeit**
- Art. 7** ¹ Die Anlagen stehen grundsätzlich während den Schulferien der Schule Ipsach und an Feiertagen (insbesondere Karfreitag, Ostern, Ostermontag, Auffahrt, Pfingsten, Pfingstmontag, Nationalfeiertag, Bettag) nicht zur Verfügung.
- ² Ausnahmen können mit einem schriftlichen Gesuch beantragt werden.
- ³ Bewilligungen werden nur erteilt, wenn die Anlagen nicht bereits für öffentliche Zwecke der Gemeinde benötigt werden, z.B. Gemeindeversammlungen, Orientierungen, Seniorenanlässe, Jungbürgerfeiern, Anlässe der Schule, Zivilschutzkurse usw. Dauerbenützer haben die Anlagen für die öffentlichen Zwecke freizugeben.
- Gesuch**
- Art. 8** ¹ Gesuche um eine Bewilligung sind bei der Abteilung Einwohner und Finanzen schriftlich einzureichen. Es ist das Gesuchsformular der Gemeinde zu verwenden.
- ² Gesuche für die einmalige Benützung (Einzelanlässe) müssen spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Benützung eingereicht werden.
- ³ Gesuche für eine Dauerbewilligung müssen spätestens zwei Monate vor der beabsichtigten Benützung eingereicht werden.
- ⁴ Die Abteilung Einwohner und Finanzen konsultiert vor dem Entscheid bei Bedarf andere Verwaltungsabteilungen.
- ⁵ Der Entscheid über das Gesuch wird in schriftlicher Form mitgeteilt (Bewilligung oder Ablehnung).

- Gebühren** **Art. 9** ¹ Für die Benützung der Anlagen wird eine Gebühr verlangt. Die Ansätze sind im Anhang 1 (Gebührentarif) festgelegt.
- ² Falls der Gesuchsteller die Anlage trotz Reservation nicht benützt, ist die Gebühr vollumfänglich geschuldet. Bei Rücktritt vom Vertrag werden folgende Gebühren verrechnet:
- bis 10 Tage vor dem Anlass: 50 %
 - bis 20 Tage vor dem Anlass: 25 %
 - bis 30 Tage vor dem Anlass: 0 %
- Haftung, Versicherung** **Art. 10** ¹ Die Benützerinnen und Benützer haften der Gemeinde für Schäden, die sie durch die unsachgemässe und unsorgfältige Benützung der Anlagen oder ihrer Einrichtungen und Geräten verursachen.
- ² Die Gemeinde haftet nicht für Schäden aufgrund von Unfällen, Diebstahl oder Verlust anlässlich der Benützung ihrer Anlagen oder für Schäden, welche die Benützerinnen und Benützer Dritten zufügen, soweit sich nicht eine Haftung aus zwingenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt.
- ³ Mutwillig zugefügte Schäden werden systematisch zur Anzeige gebracht.
[eingefügt am 07.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020]
- Verantwortung, Sicherheit, Versicherung** **Art. 11** ¹ Der Benützer ist für die rechtzeitige Einholung der notwendigen Bewilligungen gemäss Gastgewerbegesetz (gastgewerbliche Einzelbewilligung, Überzeitbewilligung usw.) sowie der Organisation des notwendigen Sicherheitsdienstes, wie z.B. Polizei, Sanität, Wehrdienst, Parkordnung usw. verantwortlich.
- ² Der Benützer ist verpflichtet, die notwendigen Versicherungen abzuschliessen. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen den Nachweis einer Versicherung verlangen.
- Benützung der Anlagen** **Art. 12** ¹ Die Anlagen sind sorgfältig zu benützen und die entsprechenden Hausordnungen zu befolgen.
- ² Die Anlagen dürfen nur während der bewilligten Zeit benützt werden.
- ³ Die Anlagen befinden sich in bewohntem Gebiet. Aus diesem Grund ist bei der Benützung auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Es wird auf die Bestimmungen des Gemeindepolizeireglements verwiesen.
- ⁴ Die Aussenanlagen dürfen ausserhalb der Unterrichtszeiten im Sommer bis 22:00 Uhr und im Winter bis 21:00 Uhr ohne Bewilligung in gemeinverträglicher Art (Begehen, Aufenthalt, Sport und dergleichen) benützt werden.

⁵ Das Rauchen ist in sämtlichen Anlagen untersagt.

^{5bis} Für das Schulareal kann die Schulkommission Ausnahmen (Ort und Zeit) definieren. *[eingefügt am 07.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020]*

⁶ Tiere dürfen nicht in die Gebäude. Hunde müssen bei den Aussenanlagen an der Leine geführt werden.
[geändert am 07.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020]

^{6bis} Die Schulkommission kann Ausnahmen für die von der Schule benützten Räume definieren, wenn ein Konzept dafür vorliegt.
[eingefügt am 07.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020]

⁷ Das Abbrennen von Feuerwerk auf dem Schulareal ist verboten.
[eingefügt am 07.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020]

⁸ Die technischen Anlagen wie Heizung, Lüftung, Klimaanlage werden ausschliesslich durch die zuständigen Personen der Gemeinde bedient.

Zutritts-
beschränkung

Art. 13 ¹ Die Gemeinde kann einer Person oder einer Personengruppe den Zutritt zu den Anlagen für bestimmte oder unbestimmte Zeit verbieten, wenn sie die Vorschriften dieser Verordnung in schwerwiegender Weise missachtet oder Anweisungen der zuständigen Personen der Gemeinde keine Folge leistet.

² Die Gemeinde kann die Benützung von Anlagen und Geräten vorübergehend einschränken, mit Auflagen verbinden oder untersagen, wenn besondere Verhältnisse zu Schäden führen können.

Übernahme,
Abgabe

Art. 14 ¹ Die Übernahme und Abgabe der Anlagen erfolgt durch den zuständigen Hauswart. Wer diese Verordnung oder die Hausordnungen nicht befolgt, dem kann die Bewilligung entzogen werden.

² Die Abgabe der Anlage nach der Benützung für Einzelanlässen erfolgt mit einem Abnahmeprotokoll am nächsten Werktag nach der Benützung.

³ Die Gemeinde stellt insbesondere Reinigungsaufwand nach Massgabe der gebührenrechtlichen Bestimmungen in Rechnung, wenn die Anlagen nicht im gleichen Zustand wie bei der Übernahme verlassen werden.

⁴ Benützer sind verpflichtet, festgestellte oder selbst verschuldete Schäden oder andere Unregelmässigkeiten der Gemeinde unverzüglich zu melden.

⁵ Fundgegenstände sind bei der Abgabe dem zuständigen Hauswart zu übergeben.

Strafbestimmungen

- Art. 15** ¹ Mit Busse bis zu CHF 2'000 wird bestraft, wer
- a eine Bewilligung durch unwahre Angaben erwirkt hat,
 - b Anlagen, Geräte und/oder Einrichtungen mutwillig beschädigt,
 - c das Verbot des Befahrens mit Fahrzeugen oder den Leinenzwang für Hunde missachtet,
 - d Anordnungen der zuständigen Personen keine Folge leistet oder das Zutrittsverbot nach Artikel 13 missachtet,
 - e in anderer Weise vorsätzlich und in schwerwiegenderweise oder wiederholt gegen die Vorgaben dieser Verordnung verstösst.

² Die Gemeinde erlässt die Bussenverfügung. Sie kann in leichten Fällen von einer Bestrafung absehen.

³ Für das Verfahren gelten die Artikel 58 ff. des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16.03.1998 (GG) und 50 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16.12.1998 (GV).

⁴ Bundesrechtliche und kantonale Strafbestimmungen sowie Schadenersatzansprüche der Gemeinde Ipsach bleiben vorbehalten.

Besondere Bestimmungen

Turnhalle

Art. 15a ¹ Die Turnhalle in der Schulanlage steht in den Schulwochen von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis 18:00 Uhr in erster Linie der Schule zur Verfügung. *[eingefügt am 07.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020]*

² Über eine Benützung der Turnhalle durch Dritte während dieser Zeit entscheidet die Schulkommission. *[eingefügt am 07.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020]*

Hallenbad

Art. 16 ¹ Das Hallenbad steht in den Schulwochen von Montag bis Freitag jeweils von 07:00 bis 18:00 Uhr (Ausnahme: Mittwoch von 07:00 bis 13:00 Uhr) in erster Linie der Schule Ipsach zur Verfügung. *[geändert am 07.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020]*

² Über eine Benützung des Hallenbads durch Dritte während dieser Zeit entscheidet die Schulkommission. *[geändert am 07.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020]*

³ Ausserhalb dieser Zeiten legt der Gemeinderat ein Zeitfenster für die öffentliche Nutzung fest. *[eingefügt am 07.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020]*

⁴ Der Gesuchsteller muss sicherstellen, dass mindestens eine Aufsichtsperson ein gültiges Brevet Pool Plus und eine gültige BLS/AED-Ausbildung besitzt. *[eingefügt am 07.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020]*

⁵ Mindestens eine anwesende Aufsichtsperson muss die technische Einführung in die Bedienung des Hallenbads inklusive Hebeboden durch die Gemeinde Ipsach besucht haben. *[eingefügt am 07.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020]*

- Tagesschule** **Art. 17** ¹ Die Tagesschule wird grundsätzlich nicht vermietet.
² Über Ausnahmen entscheidet die Schulkommission.
- Mieträume** **Art. 18** ¹ Teile der ehemaligen Zivilschutzanlagen können vermietet werden.
² Die Bedingungen werden individuell im Mietvertrag geregelt.
- Parkieren im
Gemeindezent-
rum** **Art. 19** ¹ Die Einstellhalle im Gemeindezentrum ist grundsätzlich öffentlich.
² Es können einzelne Parkplätze vermietet werden (Mietvertrag).
³ Das Parkieren während Anlässen im Gemeindezentrum ist gestattet. Dauer-
parkieren ist nicht erlaubt.
⁴ Das Parkieren auf dem Vorplatz des Gemeindezentrums ist nicht erlaubt.
Anlieferungen sind gestattet.
- Sitzungszimmer
im Gemeinde-
zentrum** **Art. 20** ¹ Die Sitzungszimmer können Dritten zur Verfügung gestellt werden.
- Inkrafttreten**
- Art. 21** Diese Verordnung inkl. Hausordnungen tritt am 01.08.2019 in Kraft.
Die Benützungsverordnung vom 11.11.2013 wird aufgehoben.

Anhang 1 (Gebührentarif)

1.	Allgemeines	Tarife, Einheiten (in CHF)
1.1	Abfallgebühren Die Abfallentsorgung ist in den Tarifen nicht enthalten und Sache des Benützers. Auf Wunsch werden offizielle Kehrichtsäcke und Vignetten abgegeben und verrechnet.	
1.2	Für zusätzliche Arbeiten des Hauswartes wie Bestuhlung oder nötige Nachreinigung zu Lasten Mieter	50.00 pro Stunde
2.	Mehrzwecksaal, Küche und Nebenräume im Gemeindezentrum	
2.1	Für ordentliche Übungslektionen	
	- Einheimische Vereine, Organisationen	kostenlos
	- Auswärtige (für 60 Minuten)	50.00
	- Jahrespauschale	1'100.00
2.2	Für Feste, Veranstaltungen, usw.	
	- ohne Küche	1'000.00 pro Tag 500.00 pro Halbtage
	- mit Küche	1'200.00 pro Tag 600.00 pro Halbtage
	Einheimische Vereine, Organisationen, Parteien	
	Einmal pro Jahr	kostenlos
	Jeder weitere Anlass	1/3 des Tages-Tarifes
3.	Singsaal und Kochnische im Gemeindezentrum	
3.1	Für ordentliche Übungslektionen	
	- Einheimische Vereine, Organisationen	kostenlos
	- Auswärtige (für 60 Minuten)	50.00
	- Jahrespauschale	1'100.00
3.2	Für Feste, Veranstaltungen, usw.	
	- mit Kochnische	380.00 pro Tag 190.00 pro Halbtage
	- ohne Kochnische	330.00 pro Tag 165.00 pro Halbtage
	Einheimische Vereine, Organisationen	
	Einmal pro Jahr	kostenlos
	Jeder weitere Anlass	1/3 des Tages-Tarifes

4.	Turnhalle in der Schulanlage	Tarife, Einheiten (in CHF)
-----------	-------------------------------------	-----------------------------------

- Einheimische Vereine, Organisationen	kostenlos
- Auswärtige (für 60 Minuten)	50.00
- Jahrespauschale	1'100.00

5.	Hallenbad
-----------	------------------

[geändert am 11.11.2019, in Kraft seit 01.10.2020]

5.1	Gruppennutzung
------------	-----------------------

- Einzelbewilligung (pro Stunde)	100.00
- Jahresbewilligung (Pauschale für 1 Stunde pro Woche)	3'000.00
- Jahresbewilligung (Pauschale für jede weitere angefangene Stunde pro Woche)	500.00

5.2	Eintrittspreise bei öffentlichem Schwimmen
------------	---

- Erwachsene	5.00
- Kinder (von 6 bis 16 Jahre)	2.00

[geändert am 07.09.2020, in Kraft seit 01.10.2020]

6.	Tagesschule in der Schulanlage
-----------	---------------------------------------

Individuell je nach Nutzungsumfang (Mietvertrag).

7.	Zivilschutzanlagen und Lagerräume
-----------	--

Individuell je nach Nutzungsumfang (Mietvertrag).

8.	Ausnahmen
-----------	------------------

Über Ausnahmen entscheiden die jeweiligen Kommissionspräsidenten zusammen mit den Sekretären. Dazu muss ein schriftliches Gesuch an die Abteilung Einwohner und Finanzen gestellt werden.

9.	Gemeindeverbindungen (interkommunale Zusammenarbeit)
-----------	---

Gemeindeverbindungen (z.B. Zivilschutz Nidau Plus), bei welchen die Gemeinde Ipsach Mitglied ist, wird der Mehrzwecksaal und der Singsaal für Versammlungen und dergleichen kostenlos zur Verfügung gestellt.

Übersicht Änderungen

<i>Beschluss Änderung</i>	<i>Geänderte Artikel</i>	<i>Datum Inkrafttreten</i>
11.11.2019	Anhang 1 Gebührentarif, Ziffer 5. Hallenbad	01.10.2020
07.09.2020	<ul style="list-style-type: none">- 1, Absatz 2- 3, Absatz 1, Buchstabe c- 10, Absatz 3- 12, Absatz 5^{bis}- 12, Absatz 6- 12, Absatz 6^{bis}- 12, Absatz 7- 15a, Absatz 1 und 2- 16, Absatz 1 bis 5- Anhang 1 Gebührentarif, Ziffer 5.2 Hallenbad	01.10.2020
24.10.2022	<ul style="list-style-type: none">- 5, Absatz 2	01.02.2023

Genehmigung

Diese Verordnung ist vom Gemeinderat am 24.06.2019 genehmigt worden.

Gemeinderat Ipsach

Susanne Stöckenius
Gemeindepräsidentin

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Inkraftsetzung mit Beschwerdemöglichkeit ist am 04.07.2019 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen diese Verordnung wurde innert der Frist von 30 Tagen keine Beschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefrist und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am 22.08.2019 im Nidauer Anzeiger publiziert.


Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).

Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

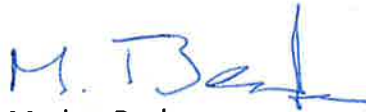
Letzte Änderung

Der Gemeinderat hat die Änderung am 24. Oktober 2022 genehmigt.

Gemeinderat Ipsach



Bernhard Bachmann
Gemeindepräsident



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Publikation

Die Änderung ist am 01. Dezember 2022 im Nidauer Anzeiger publiziert worden.



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde

Bescheinigung

Gegen die Änderung wurde innert der Frist von 30 Tagen keine Beschwerde eingereicht. Der Ablauf der Beschwerdefristen und die rechtsgültige Inkraftsetzung wurden am 26. Januar 2023 im Nidauer Anzeiger publiziert.

Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne wurden zwei Exemplare zugestellt (Artikel 48 Gemeindeverordnung Kanton Bern).



Markus Becker
Geschäftsleiter Gemeinde